

trierte allseitige Erforschung des Sachverhalts und sichert die schnelle Bestrafung des Schuldigen.<sup>14</sup>

## § 8

### Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens

#### I. Die prozessuale Bedeutung der Einleitung des Ermittlungsverfahrens

Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens (§§ 102 bis 106 StPO) ist der erste Verfahrensabschnitt<sup>15</sup> im Strafprozeß der Deutschen Demokratischen Republik. In diesem Stadium des Ermittlungsverfahrens ist zu prüfen, ob die Information (§ 102 StPO), durch die die Organe der Strafrechtspflege Kenntnis von dem Verdacht einer Straftat erhielten, begründet ist oder nicht. Erst nach einer solchen Prüfung kann und darf die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 106 StPO angeordnet werden. Staatsanwalt und Untersuchungsorgan sind also nicht berechtigt, z. B. auf Grund der Anzeige eines Bürgers ohne weiteres ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Die Anzeige stellt vielmehr — wie alle Informationsquellen, die in § 102 StPO genannt sind — lediglich die Kenntnisquelle dar, die den Organen der Strafrechtspflege den Anlaß gibt, von Amts wegen erste allgemeine Nachprüfungen anzustellen.

Diese Regelung des Verfahrens, die sich aus § 106 StPO ergibt, ist von großer Bedeutung für die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Strafprozeß der Deutschen Demokratischen Republik. § 106 StPO und das der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vorgeschaltete Prüfungsstadium sollen gewährleisten, daß kein Bürger unbegründet den mit der Durchführung eines Strafverfahrens verbundenen Beschränkungen seiner staatsbürgerlichen Rechte unterworfen wird, und dem verdächtigen Bürger durch frühzeitige Mitteilung der gegen ihn bestehenden Beschuldigung die Möglichkeit bieten, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Damit wurde jene unbefriedi-

14. vgl. zur Frage der Fristen Melsheimer, Über die Arbeit der Staatsanwaltschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, NJ, 1952, S. 208; Ostmann, a. a. O., S. 13; Brandt, a. a. O., S. 237 f.; Kuschel, Bemerkungen zur Tätigkeit der Untersuchungsorgane, NJ, 1957, S. 104; Rose/Krüger, Einige Fragen des Ermittlungsverfahrens, NJ, 1957, S. 312.

15. Die Tatsache, daß die §§ 102—106 StPO den ersten Verfahrensabschnitt im Strafprozeß der Deutschen Demokratischen Republik regeln, wird in dem Bericht über die „Ergebnisse der Diskussion über die Anwendung der StPO“, NJ, 1957, S. 004 mit Recht hervorgehoben.